

Gebührenverordnung für das Institut für Medizinische Genetik der Universität Zürich

(vom 16. Dezember 2019)^{1,2}

Der Universitätsrat beschliesst:

§ 1. Das Institut für Medizinische Genetik der Universität Zürich Grundsatz
erhebt für seine Dienstleistungen Gebühren.

§ 2. ¹ Die Gebühren für genetische Laboruntersuchungen richten Laboranalysen
sich nach dem Tarif der jeweils gültigen eidgenössischen Analysenliste,
insbesondere Kapitel 2, Genetik.

² Die Höhe der Gebühr errechnet sich durch Multiplikation mit dem
jeweils gemäss der eidgenössischen Analysenliste gültigen Taxpunkt-
wert.

³ Die Gebühren für Analysen, die nicht in der Analysenliste auf-
geführt sind, werden vom Institut für Medizinische Genetik marktkon-
form festgelegt.

§ 3. ¹ Die Gebühren für die im Rahmen der genetischen Sprech- Ärztliche
stunde durchgeführten ärztlichen Leistungen für Patientinnen oder Pa- Leistungen
tienten bestimmen sich nach der jeweils gültigen Tarifstruktur TAR-
MED.

² Die Höhe der Gebühr errechnet sich durch Multiplikation mit dem
jeweils im Kanton Zürich gültigen Taxpunktwert.

³ Für ärztliche Leistungen bei Patientinnen und Patienten ohne
Wohnsitz in der Schweiz kann das Institut für Medizinische Genetik Pau-
schalen festlegen.

§ 4. ¹ Für Untersuchungen im Rahmen von institutsinternen wis- Besondere
senschaftlichen Studien oder Forschungsprojekten werden keine Gebüh- Unter-
ren erhoben. suchungen

² Abs. 1 gilt nicht, wenn Daten aus diagnostischen Untersuchungen
zu Studien- oder Forschungszwecken weiterverwendet werden.

§ 5. ¹ Analysenrechnungen werden grundsätzlich den Patientinnen Rechnung-
und Patienten oder bei stationären Aufenthalten dem auftraggebenden stellung
Spital gestellt. Vorbehalten bleibt die Rechnungstellung an die zuwei-
sende Ärztin oder den zuweisenden Arzt oder die zuweisende Institu-
tion bei deren entsprechenden Anweisung.

415.439.1 Gebührenverordnung für das Institut für Medizinische Genetik

² Rechnungen für ambulante ärztliche Leistungen werden den Patientinnen und Patienten gestellt, für stationäre Konsile dem jeweiligen Spital.

³ Bei vorliegender Kostengutsprache erfolgt die Rechnungstellung wenn möglich direkt an die Krankenkasse, bei Vorliegen einer Verfügung der zuständigen IV-Stelle oder Sozialbehörde an die verfügende Instanz.

⁴ Das Institut für Medizinische Genetik kann die Durchführung von Analysen und ärztlichen Leistungen von einer Kostengutsprache oder von einer Vorauszahlung abhängig machen.

⁵ Allfällig anfallende Mehrwertsteuer wird erhoben.

¹ [QS 75.169](#); Begründung siehe [ABl 2020-01-10](#).

² Inkrafttreten: 1. April 2020.